

§94

Konzil

(1) Aufgaben des Konzils sind:

1. die Wahl des Rektors und der Prorektoren,
2. die Beschlußfassung über die Grundordnung der Hochschule,
3. die Erörterung von hochschulpolitischen Grundsatzfragen,
4. die Beschlußfassung über die langfristige Entwicklungskonzeption der Hochschule,
5. die Stellungnahme zur Leistungsentwicklung der Hochschule und zu ihren Kooperationsbeziehungen,
6. die Beratung des Rechenschaftsberichtes des Rektors.

(2) Die Mitglieder des Konzils werden von den Mitgliedern der Hochschule gemäß Wahlordnung gewählt. Die Grundordnung legt die Zahl der Mitglieder der Gruppen, die in das Konzil gewählt werden, fest. Ist diese Festlegung bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht erfolgt, so legt der Senat mit Zustimmung des zuständigen Ministers die Zahl der zu wählenden Mitglieder vorläufig bis zur Verabschiedung der Grundordnung fest.

(3) Das Konzil tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Es muß einberufen werden, wenn seine Versammlung von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird. Das Konzil bildet einen Sitzungsvorstand, in dem jede in das Konzil gewählte Gruppe vertreten ist. Der Vorstand wählt einen Vorsitzenden.

§95

Senat

fl) Der Senat entscheidet in allen die gesamte Hochschule betreffenden oder über einen Fachbereich hinausgehenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Der Senat ist insbesondere zuständig für

1. die Mitwirkung bei der Aufstellung der Pläne der Hochschule einschließlich des Zulassungs-, Haushalts- und Investitionsplanes,
2. die Mitwirkung bei der Entscheidung wesentlicher Strukturfragen der Hochschule, wie
 - a) bei der Bildung, Veränderung und Auflösung von Fachbereichen und Fakultäten nach Anhören der zuständigen Organe der Fachbereiche und der Bestätigung der Fachbereichsordnungen,
 - b) bei der Einrichtung oder Aufhebung zentraler wissenschaftlicher, wissenschaftlich-technischer, wissenschaftsunterstützender oder betriebssichernder Einheiten,
 - c) bei der Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen,
3. die Beschlußfassung über die Studienorganisation und die studentische Betreuung und Beratung,
4. die Beschlußfassung über die Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
5. die Mitwirkung bei der Bestimmung der Forschungsprofile bzw. -Schwerpunkte der Hochschule, ihre Rangordnung und personelle, materiell-technische und finanzielle Ausstattung,
6. den Erlaß von Studienordnungen, von Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen (die der Genehmigung des zuständigen Ministers bedürfen) sowie die Stellungnahme zu Staatsprüfungsordnungen,
7. die Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen der Fachbereiche für Hochschullehrer,
8. die Beschlußfassung über Vorschläge für die Wahl des Rektors und der Prorektoren sowie für die Ernennung des Kanzlers.

(3) Dem Senat gehören an

1. der Rektor als Vorsitzender
2. bis zu 24 Vertreter der Mitgliedergruppen, von denen

die Mehrheit der Gruppe der Hochschullehrer angehören muß

3. der Vertreter des Sprecherrates des Studentenrates.

(4) Der Kanzler und vier Dekane von Fakultäten bzw. vier Leiter von Fachbereichen als Vertreter mehrerer Fachbereiche nehmen an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teil. An der Beschlußfassung über den Vorschlag für die Wahl des Rektors nehmen alle Dekane und Leiter der Fachbereiche mit beschließender Stimme teil.

(5) Sofern die Prorektoren nicht Mitglieder des Senats sind, nehmen sie nach Entscheidung des Rektors an den Senatssitzungen teil.

(6) Als Vorsitzender kann der Rektor von einem Prorektor vertreten werden. In diesem Falle besitzt er Stimmrecht.

(7) Die Mitglieder des Senats werden von den Mitgliedern der Hochschule gemäß Wahlordnung gewählt.

§96

Kommissionen des Senats

Der Rektor und der Senat können zur Beratung und Vorbereitung von Entscheidungen ständige und zeitweilige Kommissionen bilden. Entsprechend der Aufgabenstellung bestehen die Kommissionen aus Mitgliedern des Senats und weiteren Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule. Die Kommissionen werden von einem Vorsitzenden geleitet.

§97

Rektor

(1) Die Hochschule wird durch einen Rektor geleitet.

(2) Der Rektor wird aus dem Kreis der Professoren der Hochschule für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Rektor wird auf Vorschlag des Senats vom Konzil mit Stimmenmehrheit der Mitglieder gewählt. Es können bis zu drei Kandidaten vorgeschlagen werden. Der Vorschlag ist dem zuständigen Ministerium zur Kenntnis zu geben.

(4) Der Rektor wird durch den zuständigen Minister bestätigt.

§98

Aufgaben des Rektors

(1) Der Rektor der Hochschule vertritt die Hochschule, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt. Er sorgt für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Senats. Er übt das Hausrecht aus und ist für die Wahrung der Ordnung an der Hochschule verantwortlich.

(2) Der Rektor fördert die Zusammenarbeit der Organe und Struktureinheiten der Hochschule untereinander. Er informiert den Senat und die Leiter der Fachbereiche über alle wichtigen Angelegenheiten für die Leitung der Hochschule. Der Rektor kann an den Sitzungen aller Gremien teilnehmen und hat das Recht, angehört zu werden. Der Rektor hat das Recht, von den Leitern der Fachbereiche über jede Angelegenheit, die die Leitung der Hochschule oder die Rechtsaufsicht betreffen, unverzüglich Auskunft zu erhalten.

(3) Der Rektor kann in dringenden Fällen den unverzüglichen Zusammentritt eines Gremiums zur Beratung einer dringenden Angelegenheit verlangen. Kann eine solche Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, ist der Rektor verpflichtet, die notwendige Maßnahme selbst zu treffen und das zuständige Organ umgehend zu informieren.

(4) Hält der Rektor eine Entscheidung eines Organs für unzureichend, so hat er das Recht zur Beanstandung und zur Forderung, Abhilfe zu schaffen; hält er eine Entscheidung für rechtswidrig, so ist er zur Beanstandung verpflichtet. Die Beanstandung des Rektors setzt die Wirksamkeit von Beschlüssen oder anderen Maßnahmen aus. Wird die beanstandete Rechtsverletzung nicht behoben, so hat der Rektor unverzüglich den zuständigen Minister zu informieren; die Entscheidung des Ministers ersetzt die Entscheidung des Organs. In